I. Die Ehegatteninnengesellschaft im System der Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten

1.

Mit der Trennung und Ehescheidung entstehen gesetzlich geregelte Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten sowie sonstige Ansprüche vermögensrechtlicher Art.
Ausdrücklich geregelt sind Ansprüche aus dem gesetzlichen Güterrecht und der Versorgungsausgleich, der Unterhalt und Ansprüche aus dem ehelichen Haushalt sowie solche auf Nutzung der ehelichen Wohnung. Gleiches gilt für Ansprüche aus dem Steuerrechtsverhältnis.

Soweit das gesetzlich geregelte System nicht ausdrücklich spezifische Ausgleichsansprüche für die Trennungs- und Ehescheidungssituation schafft, ist auf das allgemeine und besondere Schuldrecht zurückzugreifen.

2.

Ein besonderes Regelungsbedürfnis gibt es dort, wo Ehegatten entweder aufgrund der vereinbarten Gütertrennung oder einer modifizierten Zugewinngemeinschaft oder wegen der Besonderheiten des Güterrechtes für erbrachte Arbeitsleistungen und Vermögensübertragungen an den anderen Ehegatten keinen angemessenen Ausgleich erhalten.
Werden von einem Ehegatten zugunsten des Betriebes des anderen Ehegatten Arbeitsleistungen erbracht, die nicht angemessen über einen abgeschlossenen Arbeitsvertrag oder das Güterrecht ausgeglichen werden, sind entweder Ansprüche aus einem zwischen den Ehegatten abgeschlossenen Kooperationsvertrag oder solche aus einer Ehegatteninnengesellschaft zu prüfen sein.

Soweit ein Ehegatte in das Vermögen des anderen Ehegatten investiert, kommt entweder ein Anspruch nach § 313 BGB auf Rückgewähr erbrachter Zuwendungen oder erneut aus einer schlüssig vereinbarten Ehegatteninnengesellschaft in Betracht.

3.

Ehegatteninnengesellschaft und Kooperationsvertrag (familienrechtlicher Vertrag sui generis) unterscheiden sich wie folgt:

Ein Kooperationsvertrag liegt dann vor, wenn eine stillschweigende Übereinkunft der Ehegatten zur Erbringung von Arbeitsleistungen über die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinaus (§§ 1353 Abs. 1, 1360 BGB) gegeben ist.

Das Vertrauen auf den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft ist dabei Geschäftsgrundlage dieser Tätigkeit (BGH FamRZ 1994, 1167, 1168; Wever Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts 8. Aufl. Rn. 1194). Scheitert die Ehe wird der Weg zu Ausgleichsansprüchen über § 313 BGB eröffnet. Die Arbeitsleistungen müssen über bloße Gefälligkeiten im Rahmen der Erfüllung der wechselseitigen Unterhaltsverpflichtung und Beistands und Unterstützungspflicht unter Ehegatten (§ 1353 Abs. 1, 1360 BGB) hinausgehen.

Ein Ausgleichsanspruch zugunsten des mitarbeitenden Ehegatten kommt dann in Betracht, wenn ihm die Versagung eines solchen Anspruchs schlechthin nicht zumutbar ist. Bei bestehendem gesetzlichem Güterstand bedarf es grundsätzlich keiner Korrektur über § 313 BGB. Denn mit dem Zugewinn steht ein gesetzlicher Ausgleichsmechanismus zur Verfügung, der eine angemessene Beteiligung des mitarbeitenden Ehegatten am Vermögenszuwachs durch seine Erwerbstätigkeit führt (Wever a.a.O., Rn. 1201 m.w.N.) ermöglicht.

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs ist in doppelter Hinsicht begrenzt (dazu BGH FamRZ 1994, 1967).

a) Der Ausgleichsanspruch beschränkt sich zunächst einmal auf dem Betrag um den das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten durch die ersparten Kosten für die Arbeitsleistung Dritter im Zeitpunkt des Fortfalls der Geschäftsgrundlage (Scheitern der Ehe) noch erhöht ist.

b) Er beschränkt sich auf den Wert der ersparten Kosten für einen fremden Arbeitnehmer.

Bei der Ehegatteninnengesellschaft liegt ein stillschweigend zwischen den Ehegatten abgeschlossene Gesellschaftsvertrag vor. Ein solcher Vertrag kann nur dann angenommen werden, wenn ein entsprechender Rechtsbindungswille der Ehegatten vorliegt und mit der Gesellschaft und der damit verbundenen planvolle Zusammenarbeit der Ehegatten Zwecke verfolgt werden, die über die reine Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden.

Beide Ehegatten müssen im Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages die Vorstellung gehabt haben, beide am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft beteiligt zu sein.

Dritte, insbesondere auch Gläubiger, sollen nach der Vorstellung der Ehegatten die Möglichkeit erhalten, auf das durch die Zusammenarbeit geschaffene Vermögen gegebenenfalls zugreifen zu können.

Die Eingehung der Innengesellschaft hat ertragsteuerliche und erbschaftsteuerrechtliche Konsequenzen.

Die Art der Zusammenarbeit kann unterschiedlich sein. Die Ehegatten müssen die Aufgaben wie Gesellschafter untereinander gleichberechtigt verteilt haben. Sie müssen grundsätzlich am laufenden Gewinn und Verlust beteiligt gewesen sein, über eine, möglicherweise notwendige, ähnliche berufliche Qualifikationen verfügen, , gemeinsam Absprachen über die Wiederverwendung erzielter Gewinne etc. sowie über das Entnahmerecht treffen.

Die Zusammenarbeit der Ehegatten kann durch Arbeitsleistung, finanzielle Beiträge oder sonstige Beiträge (Einbringung von Vermögenswerten) geprägt sein (siehe dazu Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich Rn. 695; Herr, Nebengüterrecht Rn. 429 FF; Wever a.a.O. 1107 ff).

Mit seiner neuesten Entscheidung hat der BGH pro nochmals die besondere Bedeutung des Rechtsbindungswillen betont (BGH FamRZ 2024, 841). Für die Ehegatteninnengesellschaft kommt es nicht darauf an, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

Auch bei bestehender Zugewinngemeinschaft ist daher grundsätzlich zu überprüfen, ob bis zum Stichtag Ausgleichsansprüche aus einer Innengesellschaft tatsächlich oder latent entstanden sind (ständige Rechtsprechung des BGH vgl. FamRZ 2024, 841).

4.

Ausgleichsansprüche wegen ehebezogener Zuwendungen einerseits und Ausgleichsansprüchen aus der Beendigung von Ehegatten wegen der Beendigung gegründeter Innengesellschaften andererseits unterscheiden sich wie folgt:
Ehebezogene Zuwendungen sind Übertragungen einzelner Vermögenswerte oder Zahlungen an den anderen Ehegatten, wobei die Leistung um der Ehe willen und im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe erfolgt.
Die Ehegatteninnengesellschaft verlangt eine über die reine Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehende planvolle Zusammenarbeit der Ehegatten mit Beteiligung an Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft.

Ein Ausgleichsanspruch wegen erbrachter ehebezogener Zuwendungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufrechterhaltung der durch die Zuwendung herbeigeführten Vermögensverteilung unzumutbar ist. Der Ausgleich erfolgt über § 313 BGB. Ausgleichsansprüche kommen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn über das Güterrecht ein Vermögensausgleich stattfindet.

III. Voraussetzungen für die Begründung einer Innengesellschaft im Einzelnen

1. Konkludenter Gesellschaftsvertrag

Zwischen den Ehegatten muss ein Gesellschaftsvertrag zur Begründung einer Innengesellschaft (§ 740 BGB) abgeschlossen worden sein. Da es bei Ehegatten Innengesellschaften regelmäßig an schriftlichen Vereinbarungen fehlt, müssen Indizien vorliegen, nach deren Inhalt von einem schlüssig abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag auszugehen ist.
Der Ehegatte, der Ausgleichsansprüche wegen Bestehens einer Innengesellschaft geltend macht, ist vollen Umfanges darlegungs- und beweisbelastet.

Die Ehegatten müssen gleichberechtigt ihre Arbeitskraft und/oder Vermögenswerte einsetzen, um planvoll wirtschaftliche Tätigkeiten zu entfalten, die über die reine Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden (BGH FamRZ 2016, 607; FamRZ 2024, 841; Wellenhofer NZ Fam 2024, 337).

Die Arbeitsleistungen oder die finanzielle Unterstützung muss einen erheblichen Umfang ausmachen. Beide Ehegatten müssen grundsätzlich davon ausgegangen sein, dass das gemeinsam geschaffene Vermögen im Ergebnis nicht nur einem Ehegatten, sondern Ihnen beiden zustehen soll (BGH NJW 2012,3 1374). Die Art der Tätigkeit muss wie bei Gesellschaftern gleichberechtigt sein. Eine Mitarbeit als Sprechstundenhilfe in der Zahnarztpraxis des Ehemannes reicht dazu nicht aus (BGH NJW 2045).
Entsprechend den üblichen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen müssen beide Ehegatten in gleichem oder vergleichbarem Umfang dazu bereit sein, die mit der gemeinsamen Zielsetzung verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen (BGH FamRZ 2024,841 sowie BGH NJW 1953,418).

- Wille zur Förderung gesellschaftsrechtlicher Ziele über die reine Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinaus
- Keine ausdrücklich abgeschlossenen anderweitigen Vereinbarungen
- Gemeinsame Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Gleichberechtigte planvolle und dauerhafte Zusammenarbeit
- Übereinstimmender Wille zur Bildung und Beteiligung von Sondervermögen
- Bewusstsein, dass Gläubiger des jeweils anderen Ehegatten auf das geschaffene Vermögen zurückgreifen können
- Gemeinschaftliches Auftreten Dritten gegenüber
  (vergleiche Wever a.a.O., Rn. 1127ff; Geibel BECK online Großkommentar Rn. 193 ff zu § 705 BGB).
  Gegen die Begründung einer Ehegatteninnengesellschaft spricht der Wunsch der Ehegatten, eine haftungsmäßige Vermögensverteilung zu erreichen, insbesondere dann, wenn ein Ehegatte in finanziellen Schwierigkeiten war oder ist (BGH-Beschluss vom 06.03.2004 XII ZB 159 / 23; a. A. KG FamRZ 2017,6 108,610; veGl. Aber auch BGH NJW 2006, 1268, Rn.14).

2. Formzwang

Ob nach der Einführung der europäischen Güterrechtsverordnung und des dort geschaffenen Formzwangs weiterhin Ehegatteninnengesellschaft formfrei abgeschlossen werden können, ist zweifelhaft.

Mit der europäischen Güterrechtsverordnung ist ein Regelungsmechanismus geschaffen worden, der sämtliche vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten ausgenommen der Versorgungsausgleich unter Unterhalt erfasst. Die europäische Güterrechtsverordnung gilt daher auch für Ansprüche aus dem sogenannten Nebengüterrecht. Die europäische Güterrechtsverordnung gilt ab dem 29.01.2019 und universell. Sie ist inländisches Recht. Sie ist daher auch dann zu beachten, wenn es um güterrechtliche Streitigkeiten von Ehegatten vor deutschen Gerichten geht und die Ehegatten nur deutsche Staatsangehörige sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben.
Nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung bedürfen güterrechtliche Vereinbarungen mindestens der Schriftform. Soweit die Begründung einer Ehegatteninnengesellschaft dem Güterrecht zuzuordnen ist, könnten daher schlüssige Vereinbarungen über die Begründung von Innengesellschaften zukünftig bzw. ab dem 29.01.2019 formnichtig sein. Überwiegend wird dies mit unterschiedlicher Begründung abgelehnt ((Wever a.a.O., Rn. 26, Dutta, FamRZ 2019, 1390, 1396; Wellenhofer NZ Fam 2024,337; Sutor FamRZ 2023, 1259; Uecker Dialog Internationales Familienrecht 2022,170).
Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass anderenfalls durch den Eingriff in das allgemeine Zivilrecht der europäische Gesetzgeber über seine Kompetenzen hinausgegangen wäre.
Ein weiteres Problem wird durch die übliche Vertragspraxis geschaffen. Bei Eheverträgen vereinbaren Ehegatten häufig, dass auch für Ansprüche aus dem Nebengüterrecht, insbesondere auf Rückerstattung unbenannter Zuwendungen, aus Kooperationsverträgen oder BGB-Innengesellschaften zwingend die Schriftform gilt. Ob auf diese Art und Weise ein vollständiger Ausschluss von Ausgleichsansprüchen aus Billigkeitsgründen geschaffen werden kann, ist durchaus zweifelhaft.

3. Vollstreckung

Die Vollstreckung von Gläubigern in die bestehenden Ausgleichsansprüche aus einer in den Garteninnengesellschaft ist über § 726 BGB möglich.
§ 726 gilt über § 740a Abs. 3 BGB auch für Innengesellschaften. Um überhaupt vollstrecken zu können, muss der Ausgleichsanspruch entstanden sein.

Ein klassisches Gesamthandsvermögen gibt es bei der Innengesellschaft nicht. Für die Entstehung des Ausgleichsanspruchs ist die vorherige Beendigung der Innengesellschaft unumgänglich. Soweit die Innengesellschaft im Zeitpunkt der Vollstreckung noch besteht, muss daher zunächst die Gesellschaft beendet werden. Dies kann durch Kündigung bewirkt werden. Dem Gläubiger kann das Recht auf Kündigung der Innengesellschaft übertragen werden.
Der Privatgläubiger kann gemäß § 740a Abs. 1 Nr. 6 BGB die Gesellschaft kündigen. Nach Kündigung der Gesellschaft kann er dann gemäß §§ 736d Abs. 6, 740 Abs. 2 BGB auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters zugreifen.

Für die Kündigungsvoraussetzungen verweist § 740a Abs. 2 BGB auf § 726 BGB. Voraussetzung für die Kündigung ist daher, dass in den letzten 6 Monaten eine Zwangsvollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Gesellschafters nachgewiesenermaßen erfolglos war.
Die Kündigung der Gesellschaft ist unabhängig davon mit erheblichen weiteren Problemen behaftet. Da die Ehegatteninnengesellschaft nicht in einem öffentlich zugänglichen Register geführt wird, muss zunächst einmal das Bestehen der Innengesellschaft bewiesen werden. Darüber hinaus muss der Gläubiger den Anteil des Schuldners an der Gesellschaft ermitteln können. Die Berechnung des Ausgleichsanspruchs ist für den Gläubiger auch im Detail anspruchsvoll.
Dennoch besteht jedenfalls eine abstrakte Gefährdung des von den Ehegatten in die Gesellschaft eingebrachten Vermögens durch Gläubigerzugriff. Ob die Ehegatten die Begründung einer Ehegatteninnengesellschaft tatsächlich gewollt haben, hängt auch und insbesondere von der Gestaltung der haftungsrechtlichen Verhältnisse ab (BGH, vom 06.03.2024 XII ZB 159 / 23).

IV. Ausgleichsansprüche wegen Bestehens einer Innengesellschaft und Anwendung des MoPeG

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) hat eine weitgehende Neuregelung der Normen für die GbR geschaffen. Insgesamt unterscheidet das Gesetz zwischen der nichtrechtsfähigen reinen Innengesellschaft und der rechtsfähigen sonstigen Gesellschaft. Die Innengesellschaft ist in den §§ 740 ff BGB geregelt. Es gibt keine wesentlichen

Übergangsvorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus Art. 229 §§ 21, 69 EGBGB. Grundsätzlich gilt damit für alle Innengesellschaften das neue Recht unabhängig davon, wann sie gegründet wurden.
Nach Auffassung des Landgerichts Hamburg (328 T 14 / 24 Urteil vom 19.06.2024) ist nur dann von der Anwendung des neuen Rechtes abzusehen, wenn die Gesellschaft vor dem 01.01.2024 endete.

Die Beendigung der Gesellschaft erfolgt entweder durch Kündigung eines Gesellschafters, durch Einstellung der Zusammenarbeit oder durch den Tod eines Gesellschafters. Im Regelfall endet die Zusammenarbeit mit Trennung der Ehegatten.

Sobald einer der Ehegatten aus der Innengesellschaft ausgeschieden ist endet die Gesellschaft. Denn eine GbR kann nicht allein aus einem Gesellschafter bestehen.

Der Ausgleichsanspruch selbst ist nunmehr in § 740b BGB geregelt. Der Ausgleichsanspruch bestimmt sich nach dem gemeinschaftlich geschaffenen Wert. Zwar fehlt es bei der reinen Innengesellschaft an einem klassischen Gesellschaftsvermögen. Anlässlich der Auseinandersetzung sind die Ehegatten im Innenverhältnis so zu behandeln, als ob das geschaffene Gesellschaftsvermögen Vermögen einer Innengesellschaft wäre (Wellenhofer NZFam 2024,337).
Es gilt für die Auseinandersetzung die Vorschrift des §§ 736d BGB entsprechend. Aus dem vorhandenen Vermögen der Innengesellschaft sind daher zunächst einmal die Verbindlichkeiten zu befriedigen. Sodann sind die geleisteten Beiträge zu erstatten. Der Überschuss ist dann im Verhältnis der beiderseitigen Beteiligungen auszugleichen.

Soweit die Gesellschaft bereits vor dem 01.01.2024 endete, gilt nach wie vor das alte Recht, sofern man der Rechtsprechung des hamburgischen Landgerichts folgt. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich in Bezug auf den Auseinandersetzungsanspruch allerdings nicht. Denn nach dem alten Recht ist ebenfalls zunächst einmal das Gesellschaftsvermögen festzustellen. Die Verbindlichkeiten sind zu begleichen. Erbrachte Einlagen sind zu erstatten. Der Rest ist sodann im Verhältnis der beiderseitigen Beteiligung aufzuteilen. Dies gilt

sowohl für einen Überschuss, als auch für die Nachschussverpflichtung bei Verlust (§§ 724, 725a. F. BGB).

V. Prozessuales

Sobald dem ersten Anschein nach die Voraussetzungen für eine Ehegatteninnengesellschaft erfüllt sein könnten, ist zunächst einmal zu überprüfen, inwieweit die dafür notwendigen Fakten von dem eigenen Mandanten bewiesen werden können.
Sodann ist in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichsanspruchs (vergleiche Arens FamRZ 2000,2 166,269; Haußleiter NJW 2006,2 1741) zu ermitteln, ob ohne weitere Auskünfte das „Gesellschaftsvermögen" und der Stand eventueller Verbindlichkeiten abschließend ermittelt werden kann.

Nur dann, wenn eine sichere Berechnung des Ausgleichsanspruchs möglich ist, sollte von der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen abgesehen werden. Ansonsten steht dem ausgeschiedenen Ehegatten ein Auskunftsanspruch (§ 260 Abs. 1 BGB) zu (OLG Hamm vom 11.07.2012, 8 U 192/2008).
Grundsätzlich sollte zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken ein Stufenantrag gestellt werden.
Dies hat für den potentiell Ausgleichsberechtigten den weiteren Vorteil, dass der Verfahrenswert der der Ausgleichsansprüche
Der Anspruch aus Innengesellschaften besteht auch dann, wenn der Zugewinnausgleich uneingeschränkt durchgeführt werden kann. Er kann daher auch geltend gemacht werden, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen haben. In der Regel endet die Zusammenarbeit der Ehegatten mit ihrer Trennung. Da die Trennung der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens vorangeht, besteht der Ausgleichsanspruch im Zeitpunkt der Zustellung des Ehescheidungsantrags. Er ist daher im Endvermögen der Ehegatten zu berücksichtigen. Der Ausgleichsanspruch aus der Ehegatteninnengesellschaft verzinst sich ab der Geltendmachung. Dies unterscheidet ihn vom Zugewinn. Er ist vor Rechtskraft der Ehescheidung fällig.
Der Zugewinn kann nicht berechnet werden, wenn sich ein Ehegatte auf das Bestehen einer Innengesellschaft beruft und die Höhe des Ausgleichsanspruchs oder der Umstand der Begründung der Innengesellschaft zwischen den Ehegatten

streitig ist. Dies führt zu einer erheblichen Komplizierung der prozessualen Verhältnisse. Denn die Klärung möglicher Ausgleichsansprüche kann nicht im Verbundverfahren erfolgen.
Zuständig ist für ein solches Verfahren das im Ehescheidungsverfahren angerufene Familiengericht. Es handelt sich um eine sonstige Familiensache (§ 266 FamFG).

Bei bestehendem gesetzlichem Güterstand ohne maßgebliche Modifizierungen sollte daher kritisch geprüft werden, ob es überhaupt Sinn macht, Ansprüche wegen Bestehens einer Innengesellschaft geltend zu machen.

VI. Steuerliche, arbeitsrechtliche, erbrechtliche und berufsrechtliche Probleme

1.
Das bayerische oberste Landgericht hat mit Beschluss vom 13.06.2024 in einer Steuerstrafsache die Entscheidung des Landgerichts München über die Strafbarkeit von Ehegatten aufgrund einer steuerlichen Mitunternehmerstellung wegen einer bestehenden Ehegatteninnengesellschaft bestätigt (BayObLG Beschluss vom 13. Juni 2024,200 6 StRR 172 / 24, Beck RS 2024,13562).
Von Bedeutung war dies insbesondere für den nicht vermögenden Ehegatten. Er hätte als Mitgesellschafter dafür sorgen müssen, dass in der Vergangenheit Steuererklärungen für die Innengesellschaft abgegeben werden und einige einheitlich gesonderte Gewinnfeststellung stattfindet. Der Ehegatte hatte in dem betreffenden Fall lediglich die Stellung eines freiberuflichen Kochs inne. Er erhielt für diese Tätigkeit je nach Umfang der Aufgaben geringfügige Bezüge. Die Ehefrau war Inhaberin des sonstigen Vermögens.
Hintergrund für die Besteuerung ist zunächst einmal § 15 EStG. Ehegatten können über eine Innengesellschaft steuerlich Mitunternehmer werden. Inwieweit dies nach der Modernisierung des Gesellschaftsrechts noch möglich ist, ist allerdings nicht abschließend geklärt (Brandis, Heuermann Ertragssteuerrecht 173.EL Rn. 312s zu § 15 EStG).
Steuerlich ist die Einordnung der Innengesellschaft allerdings nur dann von Bedeutung, wenn die Ehegatten gewerbliche Tätigkeiten (z.B. die Vermietung von Ferienhäusern) vornehmen.
Wird über die Ehegatteninnengesellschaft ein Gewerbebetrieb oder eine sonstige steuerlich relevante Tätigkeit begründet, ergeben sich die Verpflichtungen der

Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht aus § 34 AO. Gemäß § 34 Abs. 2 AO sind die Gesellschafter dazu verpflichtet, die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschaft (Innengesellschaft) darzulegen und zu erklären. Zur wahrheitsgemäßen Steuererklärung und zum Umfang der Steuererklärung wird auf die §§ 149 Abs. 1, 150 Abs. 2 AO verwiesen. Es ist eine einheitlich gesonderte Feststellung von Besteuerungsunterlagen durchzuführen (§ 180 AO).

2.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht davon aus, dass dann, wenn keine angemessene Vergütung vorliegt trotz eines bestehenden Arbeitsvertrages eine Innengesellschaft vorliegen kann (BGH FamRZ 2016,607).

Das Arbeitsverhältnis wird dann als Scheinarbeitsverhältnis bewertet. Denn tatsächlich hat der erwerbstätige Ehegatte in diesen Fällen die Stellung eines Mitgesellschafters. Dies hat steuerliche und sozialrechtliche folgen. Die von dem betreffenden Ehegatten erzielten Einkünfte sind in diesen Fällen zu Unrecht als Betriebsausgaben abgesetzt worden. Die Sozialversicherungsbeiträge sind ebenfalls zu Unrecht abgeführt worden.

Darüber hinaus liegt in solchen Fällen keine eine eventuelle Versicherungspflicht auslösende Beschäftigung im Sinne des §§ 7 Abs. 1 SGB IV vor.

Erschlichenen Sozialleistungen sind zu erstatten (. Der Scheinarbeitsverhältnis führt nicht zu einer Mitgliedschaft in der Kranken- Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine durch Mitgliedsbeiträge begründete Mitgliedschaft kann rückwirkend aufgehoben werden. Erbrachte Leistungen sind gegebenenfalls zu erstatten (Perleberg-Kölbel FuR 2011,615).

3.

Bei scheinselbständiger Tätigkeit sind Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich nachzuentrichten. Sollte der Scheinselbständige tatsächlich Mitgesellschafter gewesen sein, gilt dies nicht.

4.

Erbrechtlich und Erbschaftsteuerrechtlich ist die Innengesellschaft ebenfalls von Bedeutung. Denn der Vermögenszuwachs des nicht vermögenden Mitgesellschafters wird nicht ererbt. Der Ausgleichsanspruch besteht aus gesellschaftsrechtlichen Gründen. Er wird lediglich durch den Tod und damit die

Beendigung der Gesellschaft ausgelöst. Pflichtteilsergänzungsansprüche werden aus dem gleichen Grund nicht ausgelöst. Der Ausgleichsanspruch des überlebenden Gesellschafters ist nicht Folge einer unentgeltlichen Zuwendung.
Der Ausgleichsanspruch unterliegt auch nicht der Erbschaftsteuer. Es handelt sich um einen eigenständigen zivilrechtlichen Anspruch des Mitgesellschafters. Die Gesellschaft endet durch den Tod eines Gesellschafters.

5.
In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Innengesellschaften an freiberuflichen Praxen begründet werden können (Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis 4. Aufl. 2023 § 6 Rn. 68 ff.).
Dies gilt selbst dann, wenn der andere Ehegatte nicht über die betreffende und notwendige berufliche Qualifikation verfügt.
Ich halte dies für zweifelhaft, der insbesondere an Rechtsanwaltspraxen Fremdkapitalbeteiligungen berufsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig sind. Arbeitsleistungen von mitarbeitenden Ehegatten in freiberuflichen Praxen sind nur dann gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren, wenn die gleiche berufliche Qualifikation vorliegt. Erbringt der nicht gleich qualifizierte Ehegatte neben typischen Arbeitnehmer Leistungen zusätzliche finanzielle Leistungen kann etwas anderes gelten.
Dann ist jedoch das Risiko der Einordnung der freiberuflichen Praxis als Gewerbebetrieb gegeben.

Denn bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung berufsfremder Dritter an freiberuflichen Praxen kann die in der Praxis ausgeübte Tätigkeit insgesamt als gewerblich qualifiziert werden. Dies führt dann zur Gewerbesteuerpflicht.

VII. Europäische Güterrechtsverordnung

Das Nebengüterrecht wird von der europäischen Güterrechtsverordnung erfasst. Die europäische Güterrechtsverordnung ist als inländisches Recht zu beachten, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Ehegatten um Angehörige von Vertragsstaaten handelt (universelle Geltung Art. 20 der Verordnung).
Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus der Legaldefinition des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung. Danach fanden unter den Begriff „Ehelicher Güterstand"

sämtliche vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Ehegatten. Wie weit diese Definition reicht, lässt sich unschwer aus Art. 1, 27 der Verordnung ablesen. Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind nur der Versorgungsausgleich (mit Einschränkungen) und der Unterhalt vollständig sowie die Nutzungsbefugnisse an der ehelichen Wohnung und Ansprüche aus Vereinbarungen ohne Ehebezug ausgeschlossen (Dutta, FamRZ 2019, 1390, 1394).
Die Verordnung gilt für Ehen, die ab dem 29.01.2019 eingegangen sind; sie ist auch dann anzuwenden, wenn ab diesem Tag eine Rechtswahl über das anzuwendende Güterrecht in einer notariellen Vereinbarung vorgenommen worden ist (Art. 69 Abs. 1).
Für die internationale Zuständigkeit von Verfahren über Ansprüche aus dem Nebengüterrecht und damit auch für Ansprüche aus einer beendeten Ehegatteninnengesellschaft gelten folgende Zuständigkeiten:
Solange ein Ehescheidungsverfahren anhängig ist, gilt Art. 5 Abs. 1 der Verordnung. Danach sind die Gerichte zuständig, bei denen das Eheverfahren geführt wird. Ausnahmen davon ergeben sich aus Art. 5 Abs. 2 der Verordnung.
Ist keine Ehesache anhängig, gilt Art. 6. Danach sind die Gerichte zuständig, bei denen im Zeitpunkt der Anrufung die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten, sofern einer von ihnen im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes sein gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder dessen Staatsangehörige beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes besitzen.

Sofern die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben gilt nach Art. 26 für die Bestimmung der Ansprüche das Recht des 1. gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts oder das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung oder hilfsweise das Recht mit dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden waren.

Bei Altehen gelten die allgemeinen Vorschriften. Da es an einer besonderen Anknüpfung für Gesellschaften im EGBGB fehlt, ist bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts auf den Sitz der Gesellschaft abzustellen.